

Aufsätze Online

Dr. Clemens Latzel und Thomas Streinz*

Das richtige Vorabentscheidungsersuchen

Die zum 1. 11. 2012 novellierte Verfahrensordnung des *EuGH* (ABIEU Nr. L 265 v. 29. 9. 2012, S. 1) reformiert vor allem das Vorabentscheidungsverfahren und gibt daher Anlass für eine Anleitung zu richtigen Vorabentscheidungsersuchen.

I. Die Entscheidung für oder gegen ein Vorabentscheidungsersuchen

Alle mitgliedstaatlichen Gerichte sind als „ordentliche Unionsgerichte“ uneingeschränkt vorlageberechtigt (Art. 267 II AEUV). Instanzgerichte verzögern unnötig die endgültige Klärung unionsrechtlicher Fragen und beeinträchtigen gegebenenfalls die Rechtspositionen der Betroffenen, wenn sie diese Chance nicht nutzen. Die Vorlage empfiehlt sich zudem, um den *EuGH* zu einer Korrektur seiner Rechtsprechung zu bewegen. Auch können Instanzgerichte „über Luxemburg“ eine ständige (obergerichtliche) Rechtsprechung oder die geltende Gesetzeslage überwinden. Verfehlt ist die Praxis vieler deutscher Gerichte, auf die Vorlage zu verzichten, weil „die Rechtsfrage“ bereits beim *EuGH* anhängig ist (vgl. auch *Foerster*, *EuZW* 2011, 901).

Art. 267 III AEUV verpflichtet alle Gerichte, deren Entscheidungen *im konkreten Fall* nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen werden können, zur Vorlage. Nur ausnahmsweise sind sie davon entbunden. Das *BVerfG* ermöglicht gegen unberechtigte Nichtvorlagen die Verfassungsbeschwerde wegen Entzugs des gesetzlichen Richters (Art. 101 I 2 GG).

II. Richtige Abfassung des Ersuchens

Im Ersuchen sind unklare Formulierungen zu vermeiden – sie provozieren entsprechende Antworten.

Vorabentscheidungsersuchen sind in einen Beschluss zu kleiden:

- I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden nach Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt: [...]
- (II. Es wird beim Gerichtshof der Europäischen Union beantragt, das Ersuchen im Eil-/beschleunigten Verfahren zu behandeln/vorrangig zu entscheiden.)
- III. Das Verfahren wird ausgesetzt.

Der *Gerichtshof* hält „nicht mehr als ungefähr zehn Seiten“ in der Regel für ausreichend (Nr. 22 seiner Empfehlungen, ABIEU Nr. C 338 v. 6. 11. 2012, S. 1).

Der *EuGH* entscheidet lediglich über die *Auslegung* des Unionsrechts; dessen *Anwendung* ist Aufgabe des vorlegenden Gerichts. Deshalb kann die häufig interessierende Frage („Ist [das nationale Recht] mit [dem Unionsrecht] vereinbar?“) so nicht gestellt werden. Stattdessen hat sich folgendes Muster bewährt:

„Ist [das Unionsrecht] dahin auszulegen, dass es einer nationalen Regelung – wie der im Ausgangsverfahren anwendbaren – entgegensteht, wonach [abstrakte Umschreibung]?“

Manche Gerichte versuchen, alles Relevante in eine Vorlagefrage zu gießen. Darunter leidet die Verständlichkeit, zumal die Fragen ins Französische (interne Arbeitssprache des *EuGH*) übersetzt werden. Es sollte lieber abgeschichtet werden. Durch konditionierte Nachfragen lassen sich zudem Unklarheiten, insbesondere hinsichtlich der Rechtsfolgen (Vertrauensschutz) vermeiden.

Die Darstellung des Ausgangsverfahrens ist für den *EuGH* grundsätzlich bindend und sollte nur die für die Fragen *relevanten* Tatsachen enthalten. Der Schwerpunkt sollte auf der Erläuterung des nationalen Rechtsrahmens liegen, weil nur dessen Verständnis dem *Gerichtshof* praktikable Antworten ermöglicht.

Der *EuGH* und die Beteiligten müssen den Zusammenhang der Vorlagefragen zum Ausgangsverfahren nachvollziehen können. Ein Begründungsaufwand wie für Vorlagen nach Art. 100 I GG ist aber keinesfalls erforderlich.

Die Ersuchen müssen zwar grundsätzlich keinen Entscheidungsvorschlag enthalten, doch sollte die Gelegenheit, die Entwicklung des Unionsrechts in eine bestimmte (gewünschte) Richtung zu lenken, nicht versäumt werden.

Reguläre Vorabentscheidungsverfahren dauern durchschnittlich 16 Monate. Soll der *EuGH* schneller antworten, kann ein Ersuchen – mit steigender Dringlichkeit – mit Vorrang (Art. 53 III VerfO), beschleunigt (Art. 105 f. VerfO) oder im Eilverfahren (Art. 107 ff. VerfO) behandelt werden.

III. Das Verfahren vor dem EuGH und dessen Entscheidung

Das *schriftliche* Verfahren (Art. 57 f. VerfO) vor dem *EuGH* ermöglicht es den Beteiligten, eigene Stellungnahmen abzugeben. Das *mündliche* Verfahren (Art. 76 ff. VerfO) verliert durch die neue VerfO (weiter) an Bedeutung, weil es nunmehr fast vollständig in das Belieben des *Gerichtshofs* gestellt ist.

Will der *EuGH* an seiner Rechtsprechung festhalten oder hält er die Beantwortung der Fragen für eindeutig, kann er nunmehr jederzeit durch mit Gründen versehenen Beschluss entscheiden (Art. 99 VerfO). Im Übrigen entscheidet er durch Urteil (Art. 87 f. VerfO).

* Der Autor *Latzel* ist Habilitand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht (Professor *Dr. Volker Rieble*) an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Der Autor *Streinz* ist dort Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie (Professor *Dr. Peter M. Huber*) und wissenschaftlicher Mitarbeiter bei *Noerr LLP*.

IV. Fortsetzung des Ausgangsverfahrens und Endentscheidung

Auslegungsurteile des *EuGH* wirken im Ausgangsverfahren *inter partes* und darüber hinaus (nur) faktisch *erga omnes*; Urteile zur Gültigkeit von abgeleitetem Unionsrecht gelten stets *erga omnes*.

Das vorliegende Gericht rekapituliert in seinem Endurteil an den entscheidenden Stellen die relevanten Passagen des Vorabentscheidungsurteils, um sodann das Unionsrecht auf den Fall anzuwenden.

V. Fazit

Der Dialog der nationalen Gerichte mit dem *EuGH* steht und fällt mit der Qualität der Vorabentscheidungsersuchen. Daher lohnt sich die Mühe, das Ersuchen *richtig* zu formulieren.

(Der Aufsatz ist in vollständiger Fassung veröffentlicht in NJOZ 2013, 97, für NJW-Abonnenten mit NJWdirekt-Registrierung kostenlos abrufbar unter www.beck-online.de, Sucheingabe: „NJOZ 2013, 97“. Eine Anleitung zur Registrierung für NJWdirekt finden Sie unter: www.njw.de, in der Rubrik „NJWdirekt“.) ■